

neue Anmeldung erforderlich. Für alle anderen Ausbildungsverhältnisse gilt folgende Regelung:

Für An-, Um- und Abmeldungen gelten folgende Fristen: Beginn sowie Änderungen eines Ausbildungsverhältnisses, die zum Wintersemester ab dem 1. September eines Jahres wirksam werden sollen, sind spätestens bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres im Sekretariat der Musikschule abzugeben. Beginn sowie Änderungen eines Ausbildungsverhältnisses, die ab dem 1. März eines Jahres wirksam werden sollen, sind spätestens bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres im Sekretariat abzugeben. Der Beginn sowie die Ummeldung bzw. Änderung eines Ausbildungsverhältnisses bedürfen stets der Schriftform und sind ausschließlich auf den entsprechenden Formblättern im Sekretariat fristgerecht einzureichen. Eine zu spät eingegangene Abmeldung kann nicht mehr berücksichtigt werden, für das Folgesemester besteht dann weiterhin Zahlungspflicht. Während der Schnupperzeit in den ersten beiden Unterrichtswochen eines Ausbildungsverhältnisses ist eine Abmeldung ohne Einhaltung einer Frist jederzeit möglich. Mündliche sowie gegenüber Lehrkräften abgegebene An-, Um- und Abmeldungen sind nicht rechtswirksam.

In besonderen Fällen (wie beispielsweise ein kurzfristiger Wegzug aus dem Bereich der Musikschule) ist die Beendigung eines Unterrichtsverhältnisses zum jeweiligen Monatsende möglich. Hierzu muss die Schulleitung bis spätestens zum 15. des betreffenden Monats schriftlich unter Angabe der besonderen Gründe über die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses informiert werden. Die Entscheidung liegt bei der Schulleitung.

7. Ausschluss vom Unterricht

Schüler, die gegen die Schulordnung, die Gesetze, die Hausordnungen der jeweiligen Unterrichtsstätten oder die Unterrichtsregeln verstoßen, können vom Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Lehrkraft vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss ist ebenfalls möglich, wenn der Zahlungspflichtige trotz zweiter Zahlungserinnerung weiterhin im Zahlungsverzug ist oder in ständigen Zahlungsverzug gelangt.

Der Ausschluss wird dem Schüler, bei Minderjährigen dem Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung schriftlich mitgeteilt.

8. Schulgeldordnung

In Ergänzung zu dieser Schulordnung erlässt der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen eine Schulgeldordnung, in der die Höhe des Schulgelds und die Zahlungsmodalitäten geregelt sind.

9. Aufsicht, Haftung, Unfallschutz

Eine Aufsicht besteht nur in den Unterrichts- und Vorspielräumen während der offiziellen Unterrichts- oder Vorspielzeit. Die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten haften für Beschädigungen und Verlust von Schuleigentum. Die Schüler erhalten im Rahmen einer allgemeinen Unfallversicherung für die Dauer der Unterrichts- oder Vorspielzeit und auf dem direkten Weg dorthin Deckungsschutz für Unfallschäden, die teilweise oder ganz zur Invalidität führen.

10. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen der allgemeinbildenden Schulen.

11. Instrumente/ Instrumentenvermietung

Jeder Schüler und jede Schülerin sollte bei Beginn des Unterrichts das jeweils erforderliche Instrument zur Verfügung haben. Musikschuleigene Instrumente können im Rahmen der vorhandenen Bestände den Schülern vorübergehend mietweise überlassen werden. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht. Über die Anmietung eines Instruments wird ein separater Mietvertrag mit Instrumentenversicherung abgeschlossen. Die Mietdauer beträgt bei der erstmaligen Anmietung des Instruments 12 Monate. Eine Verlängerung der Mietdauer über diesen Zeitraum hinaus für jeweils ein weiteres Semester (6 Monate) ist möglich, wenn das Instrument nicht anderweitig, z.B. für einen Neuanfänger, benötigt wird. Eine Verlängerung der Mietdauer ist schriftlich spätestens bis einen Monat vor Ablauf der Frist im Musikschulsekretariat zu beantragen. Für besondere Instrumente, die in Orchestern oder Ensembles benötigt werden und die nicht als Hauptfachinstrument belegt werden, wird die Miete nicht erhoben. Als sogenannte Ergänzungsinstrumente zählen Viola, Piccolo, Es-, Alt- und Bass-Klarinetten, Flügelhorn, Kornett, sehr große und sehr kleine Blockflöten und andere seltene Instrumente.

Der Mieter erhält ein Instrument in ordnungsgemäßem Zustand. Dem Mieter obliegt die Sorgfaltspflicht. Der Transport des Instruments darf nur in dem dazugehörigen Etui oder Koffer vorgenommen werden. Für die Pflege des Instruments und Zubehörs nach Anleitung durch den Fachlehrer ist der Mieter verantwortlich. Pflegemittel gehen zu Lasten des Mieters. Ebenso sind Mundstücke, Saiten, Bogenhaare, Blätter, Rohre und dergleichen vom Mieter auf eigene Kosten anzuschaffen, gegebenenfalls über den jeweiligen Fachlehrer. Für den Verlust, die Beschädigung oder unsachgemäße Behandlung hat der Mieter entsprechend dem Wiederbeschaffungswert beziehungsweise den Reparaturkosten Schadensersatz zu leisten, sofern der Verlust oder Schaden nicht oder nur teilweise über die Musikinstrumentenversicherung der Musikschule abgedeckt ist. Der Verlust des Instruments oder Schäden am Instrument sind umgehend dem Fachlehrer zu melden. Reparaturen erfolgen grundsätzlich nur durch die Musikschule. Die Weitergabe des Instruments an Dritte ist untersagt. Auch dürfen musikschuleigene Instrumente nur zu Musikschulzwecken benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

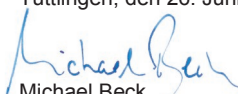
12. Aushändigung Schulordnung und Schulgeldordnung

Im Zuge des Anmeldevorgangs wird vom Musikschulsekretariat eine Schulordnung und eine Schulgeldordnung ausgehändigt oder übersandt. Geänderte Ordnungen werden durch die Lehrkräfte über die Schüler an die Eltern/ Erziehungsberechtigten verteilt. Die Informationspflicht seitens der Musikschule über alle Änderungen, die den Ausbildungsvertrag betreffen, ist damit erfüllt.

13. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt zum 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Schulordnung vom 1. September 2005 aufgehoben.

Tuttlingen, den 26. Juni 2019


Michael Beck
Oberbürgermeister

Schulordnung

der Musikschule Tuttlingen
(gültig ab 1. September 2019)

Musikschule Tuttlingen

Oberamteistraße 5

78532 Tuttlingen

Tel. 07461/9647-0

musikschule@tuttlingen.de

www.musikschule-tuttlingen.de

Schulordnung

Die Aufgabe der Musikschule ist es, möglichst viele Kinder und Jugendliche sowie interessierte Erwachsene an die Musik heranzuführen und sie auf Musikinstrumenten und im Gesang aus- und weiterzubilden. Unsere Lehrkräfte öffnen die Zugänge und bereiten die Wege zur Musik. Ziel der musikpädagogischen, entwicklungsfördernden und sozialintegrativen Arbeit ist, neben der rein instrumentalen bzw. gesanglichen Ausbildung auch ein umfassendes Verständnis für Musik und das Erleben von Musik unterschiedlichster Art und Zusammensetzung zu wecken. Unsere pädagogische Leitidee ist die individuelle Förderung unserer Schülerinnen und Schüler und deren Hinführung zum eigenständigen und gemeinschaftlichen Musizieren.

Die Musikschule Tuttlingen ist eine staatlich anerkannte kommunale Kultur- und Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Musikschule ist innerhalb der Stadtverwaltung als Regiebetrieb dem Fachbereich Schulen, Sport und Kultur angegliedert. Im Zusammenspiel der kommunalen Bildungseinrichtungen verstehen wir uns als Kompetenzzentrum für musikalische Bildung. Wir wahren und pflegen unser musikalisch-kulturelles Erbe und schaffen Raum für Innovation.

Breitenarbeit, Begabtenfindung und –förderung bis hin zur Berufsorientierung und Studienvorbereitung sind wichtige Ziele und Aufgaben der städtischen Musikschule. Musikschulveranstaltungen ermöglichen Besuchern kulturelle Teilhabe und Schülerinnen wie Schülern Auftrittslernen als Bestandteil des pädagogischen Konzepts.

Als Mitglied des Verbands deutscher Musikschulen unterrichten unsere Lehrkräfte nach dessen Struktur- und Rahmenlehrplänen. Dieser pädagogisch-künstlerische Ansatz ist die Basis für ein vollständiges, aufeinander abgestimmtes, vielfältiges und qualitativ hochwertiges Angebot der Musikschule.

Aus dem Entstehungszusammenhang, dass die Musikschule im Jahre 1968 aus der Mitte des städtischen Blasorchesters Tuttlingen heraus gegründet wurde, erschließt sich eine große Verantwortung hinsichtlich der Zukunftssicherung des örtlichen Laienmusizierens. Wir pflegen unsere Partnerschaften mit allen musizierenden Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und Organisationen der Stadt Tuttlingen und darüber hinaus, die mit uns gemeinsam die Grundlage für eine aktive Vereinslandschaft im Bereich der Musik bilden wollen.

Wir sind in vielfältigen Kooperationen in der kommunalen Bildungslandschaft aktiv und verstehen uns als Initiator und Ideengeber für neue Formen der Zusammenarbeit. Von großer Bedeutung sind insbesondere musikalische Bildungsangebote an den Kindertageseinrichtungen.

Wir bekennen uns zur Inklusion als Anspruch und Aufgabe. Wir ermöglichen jedem Menschen, an der Musik teilzuhaben – durch diskriminierungsfreie, auch aufsuchende Angebote, durch weitgehende Selbstbestimmung jedes Einzelnen sowie eine äußere und innere Barrierefreiheit.

Wir sehen die musikalische Bildung im Kontext einer ganzheitlichen Bildung des Menschen und damit als Teil der Allgemeinbildung. Wir schaffen musikalische Erlebnisräume und vermitteln Lust am Musizieren – aus Leidenschaft und Überzeugung.

1. Elternvertretung

Der Elternbeirat ist die von der Elternversammlung gewählte Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Musikschule. Er wirkt in Angelegenheiten, die für die Musikschule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend mit. Die genauen Aufgaben der Elternvertretung sind in der Geschäftsordnung des Musikschul-Elternbeirats geregelt.

2. Gliederung des Unterrichts

Elementarstufe: In der Elementarstufe findet der Unterricht in Großgruppen für verschiedene Altersstufen statt. Für Kinder ab dem Alter von 6 Monaten mit Elternbegleitung bis zur Einschulung werden die Kinder an die Musik herangeführt und lernen dabei auch erste Instrumente kennen.

Grundstufe: In der Grundstufe erfolgt der Unterricht in Gruppen für Kinder ab ca. 6 Jahren mit verschiedenen instrumentalen oder vokalen Schwerpunkten. Ziel dieser Kurse ist die praktische und theoretische Vorbereitung zum anschließenden Instrumental- oder Gesangsunterricht. Die Schwerpunktwahl muss nicht mit der Wahl des Instrumentes beim anschließenden Hauptfach übereinstimmen.

Hauptstufe: In einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach erfolgt der Unterricht im Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht. Selbstverständlich kann die Ausbildung auch in mehreren Fächern erfolgen. Nach 1 bis 2 Jahren Hauptfachunterricht (nach Beurteilung des Fachlehrers) wird die Mitwirkung in einem Orchester bzw. Chor der Musikschule empfohlen. Auch das Zusammenspiel in einem Kammermusikensemble, Jazzensemble oder in Bands ist möglich. Pianisten und Gitarristen können auch als Begleiter für Bläser, Sänger und Streicher eingesetzt werden. Im Rahmen von Musikschulveranstaltungen wird den Schülerinnen und Schülern das Auftrittslernen ermöglicht. Ergänzungsfächer wie Stimmbildung, Gehörbildung, Musiktheorie oder Musik und digitale Medien werden begleitend zum Instrumental- oder Vokalunterricht empfohlen.

Die Musikschule bietet regelmäßig Projekte wie Orchesterfahrten, Teilnahme an Wettbewerben, Kurse zum Erwerb von Musikabzeichen etc. an.

3. Unterrichtsart, Unterrichtsdauer und Unterrichtsangebot

Die Musikschule bietet Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht sowie Klassenmusizieren an. Die Unterrichtsdauer und die Gruppengröße sind in Verbindung mit der Höhe des Schulentgelts in der Schulgeldordnung geregelt. Im Rahmen von Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen wird Musikschulunterricht auch in Kindergärten und Schulen ermöglicht.

4. Ausbildungsordnung

Das Schuljahr hat zwei Semester: Sommersemester (01. März - 31. August) und Wintersemester (01. September - 28./29. Februar). Ferien einschließlich der beweglichen Ferientage sowie Feiertage gelten wie an den allgemeinbildenden Schulen in Tuttlingen. Die Sommerferien beginnen am letzten Schultag um 12.00 Uhr. Jedes Schuljahr beinhaltet im Hauptfachunterricht 34 Unterrichtseinheiten für jeden Schüler (in der Regel 17 Unterrichtstermine je Semester). Die Kurse in der Elementar- und Grundstufe und die Ergänzungsfächer

beinhalten schuljährlich 30 Unterrichtseinheiten (in der Regel 15 Unterrichtstermine je Semester). Für von der Schule zu vertretende Unterrichtsausfälle werden nach Möglichkeit Ersatztermine angeboten. Diese können auch auf einen anderen als den Regelwochentag fallen. Auf die Schulgeldordnung wird verwiesen.

Die Aufnahme in die Musikschule hängt von der Anzahl der vorhandenen Unterrichtsplätze ab. Ein Anspruch auf einen Unterrichtsplatz oder ein bestimmtes Unterrichtsangebot besteht nicht. Die Zuteilung der Schüler zu den Lehrkräften erfolgt durch die Schulleitung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft oder einen bestimmten Unterrichtsort besteht nicht. Wünschen wird jedoch so weit wie möglich entsprochen. Der Unterricht und die Proben der Ensembles finden in der Regel in Räumen statt, die seitens des Schulträgers zur Verfügung gestellt werden. Unterrichtsangebote außerhalb Tuttlingens und seiner Ortsteile sind bei entsprechender Nachfrage und auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Für die Inanspruchnahme von Unterricht außerhalb Tuttlingens und seiner Ortsteile fällt eine Fahrtkostenpauschale gemäß Schulgeldordnung an.

Kann ein Schüler den Unterricht oder eine Probe einmal nicht wahrnehmen, wird um rechtzeitige Information an die Lehrkraft oder das Musikschulsekretariat gebeten. Für die umfassende musikalische Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ist es erforderlich, dass sie sich durch Vorspiele und Konzerte und die dazu erforderlichen Proben fördern lassen. Dies gilt auch und insbesondere für die Ensemblefächer sowie Orchester und Bands. Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler und Anmeldungen zu Wettbewerben in den von der Musikschule unterrichteten Fächern sollten den Fachlehrern frühzeitig mitgeteilt werden. Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten etc.) sind nicht im Schulentgelt enthalten.

Auf Antrag kann von der Musikschule eine Bescheinigung für den Musikschulbesuch erstellt werden. Die Eltern sind eingeladen, sich durch gelegentlichen Kontakt zu den Lehrkräften über den Leistungsstand der Schüler zu informieren.

5. Ausbildungsbeginn, Adress- oder Kontoänderung

Eine Anmeldung wird nur in schriftlicher Form auf den entsprechenden Vordrucken vom Sekretariat der Musikschule oder der Schulleitung entgegengenommen. Sie muss bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

Freie oder frei werdende Unterrichtsplätze werden in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben. Besteht kein Interesse mehr an einem bereits angemeldeten Ausbildungsplatz, ist die Musikschule möglichst umgehend zu informieren, damit andere Schülerinnen und Schüler zum Zuge kommen. Adress- und Kontoänderungen sind der Musikschule möglichst frühzeitig mitzuteilen.

Schülerinnen und Schüler der Musikschule haben die Möglichkeit, mit einem Vordruck zur Datenschutzeinwilligung die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu regeln. Bei Schülern unter 14 Jahren ist die Einwilligung nur mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten gültig.

6. An-, Um- und Abmeldung

Die Zugehörigkeit zur Musikschule endet in der Elementarstufe automatisch mit dem Kursende. Für die Fortsetzung der Kurse ist eine